



ohne FME

Praktikumsordnungen 1.7

veröffentlicht: 01.09.08

Fakultät für Maschinenbau



Praktikumsordnung

für den Bachelorstudiengang

Maschinenbau

vom 02.07.2008

Aufgrund des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.05.2004 (GVBl. LSA S. 255), hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die folgende Praktikumsordnung als Satzung erlassen.

Inhalt

- § 1 Ziel des Praktikums
- § 2 Form und Dauer des Praktikums
- § 3 Inhalt des Praktikums
- § 4 Zulassung zum Fachpraktikum
- § 5 Durchführung des Fachpraktikums
- § 6 Anerkennung des Praktikums
- § 7 Anleitung, Kontrolle und Testierung
- § 8 In-Kraft-Treten

Anlagen:

- Anlage 1: Tätigkeitsbereiche im Praktikum
- Anlage 2: Praktikumsnachweis
- Anlage 3: Muster Praktikumsvertrag

§ 1 Ziel des Praktikums

Das Praktikum hat das Ziel, die Studierenden mit den praktischen Besonderheiten des Fachgebietes Maschinenbau sowie mit organisatorischen und sozialen Verhältnissen der Praxis bekannt zu machen bzw. die praxisbedingten Voraussetzungen im Rahmen der Ausbildung für den höheren oder gehobenen Dienst zu unterstützen/zu erlangen. Weiterhin soll die praktische Ausbildung das Verständnis des Lehrangebotes und die Motivation für das Studium fördern.

§ 2 Form und Dauer des Praktikums

(1) Das Praktikum gliedert sich in ein Grundpraktikum und in ein Fachpraktikum. Das Fachpraktikum ist Bestandteil des Studiums. Das Grundpraktikum ist Voraussetzung zum Studium.

(2) Mindestdauer des Praktikums beträgt insgesamt 12 Wochen. Hiervon entfallen 4 Wochen auf das Grundpraktikum als Voraussetzung zum Studium und 8 Wochen auf das Fachpraktikum als Studienbestandteil. Es wird empfohlen das Grundpraktikum vor Beginn des Studiums zu absolvieren. Der Nachweis der Ableistung des Praktikums ist spätestens bis zum Ende des 4. Semesters zu erbringen.

(3) Das Praktikum kann in mehreren Abschnitten und in verschiedenen Betrieben abgeleistet werden.

(4) Das Praktikum ist Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit.

§ 3 Inhalt des Praktikums

(1) Das **Grundpraktikum** dient der Einführung in die industrielle Fertigung und damit der Vermittlung unerlässlicher Elementarkenntnisse. Die Praktikantin/der Praktikant soll unter der Anleitung fachlicher betrieblicher Betreuer einen Überblick über Fertigungseinrichtungen und -verfahren erlangen. Das Grundpraktikum umfasst 4 Wochen und soll in der Regel vollständig im Rahmen des Vorpraktikums vor Studienbeginn abgeleistet werden. Das Vorpraktikum vor Studienbeginn wird dringend empfohlen, weil dadurch das Verständnis der Lehrinhalte bereits in den Anfangssemestern gefördert wird und weil in den vorlesungsfreien Zeiten nur begrenzte Zeiträume für Praktikantentätigkeiten zur Verfügung stehen.

Das Grundpraktikum soll grundlegende Tätigkeiten umfassen. Hierzu gehören

- *spanende Fertigungsverfahren*, wie Sägen, Feilen, Bohren, Gewindeschneiden, Drehen, Hobeln, Fräsen, Schleifen ...
- *umformende Fertigungsverfahren*, wie Kaltformen, Biegen, Richten, Pressen, Walzen, Ziehen, Schneiden, Stanzen, Nieten, Schmieden, ...
- *urformende Fertigungsverfahren*, wie Gießen, Pulvermetallurgische Herstellung, Erzeugen von Keramiken, Kunststoffspritzen, ...

- *Füge- und Trennverfahren*, wie Löten, Schweißen, Brennschneiden, Kleben

Für die vollständige Anerkennung muss das Grundpraktikum mindestens 2 der 4 genannten Tätigkeitsbereiche umfassen, wobei minimal 1 Woche je Tätigkeitsbereich angerechnet werden können.

(2) Das **Fachpraktikum** soll einerseits betriebstechnische Erfahrungen in der Herstellung von Produkten und im Betrieb von Anlagen des Maschinenbaus und andererseits Erfahrungen in Aufgabenfeldern und Tätigkeitsbereichen von Maschinenbauingenieuren vermitteln. Es umfasst mindestens 8 Wochen und soll aufgrund der angestrebten qualifizierten Tätigkeiten überwiegend nach Abschluss des 4. oder 5. Semesters durchgeführt werden.

Das Fachpraktikum umfasst Erfahrungserwerb und Tätigkeiten mit Bezug zum Maschinenbau in den beiden folgenden Bereichen A und B:

Bereich A: Betriebstechnisches Praktikum

- Eingliederung des Praktikanten in ein Arbeitsumfeld von Facharbeitern, Meistern und Technikern mit überwiegend ausführendem Tätigkeitscharakter.
- Typische Teilbereiche können sein: Herstellung und Bearbeitung von Werkstoffen bzw. Halb- und Fertigfabrikaten, Montage, Inbetriebnahme, Instandhaltung, Reparatur, Prüfung und Qualitätskontrolle, Anlagenbetrieb, ...

Bereich B: Ingenieurnahes Praktikum

- Eingliederung des Praktikanten in das Arbeitsumfeld von Ingenieuren oder entsprechend qualifizierten Personen mit überwiegend entwickelndem, planendem oder lenkendem Tätigkeitscharakter.
- Typische Teilbereiche können sein: Forschung, Entwicklung, Konstruktion, Berechnung, Versuch, Projektierung, Produktionsplanung, Produktionssteuerung, Ingenieurdienstleistungen

Für die vollständige Anerkennung des Fachpraktikums dürfen 2 Wochen für den Bereich A und 6 Wochen für den Bereich B nicht unterschritten werden.

*) Ein Muster für den Praktikumsnachweis ist Anlage 1 zu entnehmen.

§ 4

Betriebe für das Praktikum

(1) Die im Grundpraktikum zu vermittelnden Kenntnisse und Erfahrungen können vornehmlich in mittleren und großen Industriebetrieben erworben werden. Für das Grundpraktikum können bedingt auch größere produzierende Handwerksbetriebe geeignet sein.

(2) Nicht geeignet und deshalb nicht zugelassen sind Handwerksbetriebe des Wartungs- und Dienstleistungssektors sowie Institute der oder an Hochschulen.

(3) Im Grundpraktikum muss der Betrieb über seine prinzipielle Eignung hinaus von der Industrie- und Handelskammer als Ausbildungsbetrieb anerkannt sein und es muss die Praktikantentätigkeit von einer mit der Ausbildungsleitung beauftragten Person betreut werden.

(4) Für Teilbereiche des Fachpraktikums kommen neben Industriebetrieben auch Ingenieurbüros und hochschulunabhängige Forschungseinrichtungen in Frage sowie auch Unternehmen, die umfangreiche technische Anlagen betreiben.

(5) Im Fachpraktikum soll zumindest die allgemeine Lenkung der Praktikantentätigkeit durch eine Person mit Ingenieurqualifikation erfolgen.

§ 5 Zulassung zum Fachpraktikum

(1) Zum Fachpraktikum kann nur zugelassen werden, wer bis zum Beginn des Fachpraktikums mindestens 90 Credits nachweisen kann.

(2) Ein vorzeitiger Beginn des Fachpraktikums, der die Bedingung unter Absatz 1 nicht erfüllt, führt zu einer Nichtanerkennung des Fachpraktikums.

§ 6 Durchführung des Fachpraktikums

(1) Die Kontaktaufnahme und der Abschluss von Praktikantenverträgen mit geeigneten Ausbildungsbetrieben ist grundsätzlich Aufgabe der Praktikantin oder des Praktikanten. Das Praktikantenamt und die jeweiligen Institute der Fakultät können hierbei nur beratend mitwirken.

(2) Praktikumsvertrag

Die Praktikantin oder der Praktikant schließt mit dem Ausbildungsbetrieb einen Vertrag (Praktikumsvertrag) ab. In diesem sind alle Rechte und Pflichten der Praktikantin oder des Praktikanten und des Ausbildungsbetriebes festzulegen. Eine Praktikantin oder ein Praktikant darf vom Ausbildungsbetrieb finanzielle Beihilfen erhalten. Gegenüber der Universität können aus dem Praktikantenverhältnis keine Rechtsansprüche geltend gemacht werden.

*) Muster für den Praktikumsvertrag siehe Anlage 2

§ 7 Anerkennung des Praktikums

(1) Tätigkeitsnachweise

Vom Ausbildungsbetrieb muss ein Praktikumsnachweis (Muster - siehe Anlage) ausgestellt werden. Dieser muss neben den Angaben zur Person die Dauer des Praktikums, Fehltag (Urlaub, Krankheit usw.) sowie die Arten der Beschäftigung gemäß § 3 einschließlich ihres zeitlichen Umfangs enthalten.

Über das Praktikum sind von der Praktikantin oder von dem Praktikanten Tätigkeitsberichte zu erstellen. Die Berichte dienen dem Erlernen der Darstellung technischer Sachverhalte. Sie können Arbeitsgänge, Einrichtungen, Werkzeuge usw. beschreiben und Notizen über Erfahrungen bei den ausgeübten Tätigkeiten enthalten. Der Arbeitsbericht soll möglichst umfassend, jedoch trotzdem knapp und übersichtlich abgefasst sein. Freihandskizzen, Werkstattzeichnungen, Fließbilder usw. ersparen häufig einen langen Text. Auf die Verwendung von Prospekt- und Fremdmaterial sollte verzichtet werden.

Die Berichte im Fachpraktikum sollen etwa einen Umfang von 2 Seiten pro Praktikumswoche haben.

Im Grundpraktikum muss wöchentlich eine nach Tagen gegliederte Tätigkeitsübersicht und ein Arbeitsbericht über eine ausgeführte Tätigkeit mit einem Umfang von 1 bis 2 DIN A4-Seiten inklusive Bildern verfasst werden. Die Praktikumsberichte müssen von der betreuenden Person im Betrieb abgezeichnet werden. Die Praktikumsunterlagen müssen

spätestens 6 Monate nach Ende der jeweiligen praktischen Tätigkeit im zuständigen Praktikantenamt im Original vorgelegt werden. Durch Krankheit, Urlaub oder sonstige Ursachen entstandene Ausfallzeiten von insgesamt jeweils mehr als fünf Arbeitstagen müssen nachgeholt werden.

(2) Anerkennung von Sonderfällen

Eine in einer Werkstatt der Bundeswehr im Rahmen des Wehrdienstes durchgeführte qualifizierte Ausbildung gemäß der Praktikumsordnung (Nachweis durch Wochenberichte und Zeugnis) kann bis zu maximal 4 Wochen als Grundpraktikum anerkannt werden.

Eine im Rahmen der Schulausbildung an technischen Gymnasien durchgeführte praktische Ausbildung (Nachweis durch Wochenberichte und Zeugnis der Schule) kann bis zu 4 Wochen als Grundpraktikum anerkannt werden.

Ein Praktikum in nicht deutschsprachigen Ländern wird anerkannt, wenn es dieser Praktikumsordnung entspricht. Eine vorherige Rücksprache mit dem Praktikantenamt ist zu empfehlen. Berichte sollten in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Dem Praktikumsnachweis ist eine beglaubigte Übersetzung beizufügen, wenn er in einer anderen Sprache als den angegebenen Sprachen ausgestellt wurde.

Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten, die den Anforderungen dieser Praktikumsordnung entsprechen, können bis zu 4 Wochen als Grundpraktikum anerkannt werden. Eine Lehre wird bis zu 4 Wochen als Grundpraktikum anerkannt, soweit sie dieser Praktikumsordnung entspricht.

Belegt eine Person glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, das Praktikum ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, wird gestattet, das Praktikum innerhalb einer längeren Bearbeitungszeit und in einer anderen Form zu erbringen.

Ein Praktikum in Großforschungseinrichtungen kann im Rahmen des Fachpraktikums bis zu 6 Wochen anerkannt werden.

§ 8

Anleitung, Kontrolle und Testierung

(1) Für die Anleitung, Kontrolle und Testierung einer fachgerechten Praktikantentätigkeit ist das zuständige Praktikantenamt verantwortlich. Die Leiterin oder der Leiter des Praktikantenamtes ist die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entsprechend § 5 der übergeordneten Prüfungsordnung.

(2) Die Leiterin oder der Leiter des Praktikantenamtes entscheidet über die Anrechenbarkeit von Praktikumstätigkeiten und Ausnahmen zu §§ 5 und 6. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Praktikumsordnung tritt in Kraft am Tage nach ihrer Genehmigung durch den Rektor der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Verbindung mit der hochschulöffentlich bekannt gemachten Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Maschinenbau im Verwaltungshandbuch der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Maschinenbau vom 07.05.2008 und des Senates der Otto-von-Guericke-Universität vom 16.07.2008.

Magdeburg, 11.08.2008

Prof. Dr. K. E. Pollmann
Rektor der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Praktikumsnachweis

Frau/Herr

Name: Vorname:

Matr.-Nr. :

Geb. am: in:

Anschrift :

: .

.....

.

Studiengang:

.....

.....

hat bei uns

Name der Firma/Einrichtung/Behörde

.....

.....

Anschrift:

.....

.....

.....

.....

Tel.:

.....

....

eine praktische Ausbildung

im Zeitraum von bis durchgeführt.

Anzahl der Fehltage während der Dauer der Beschäftigung:, davon

..... Tage Urlaub, Tage Krankheit, Tage sonst. Abwesenheit

(Gründe).....

.....

.....

Das Praktikum unterteilt sich unter Abzug der Fehltage folgendermaßen:

Tätigkeit: Abteilung/Werkstatt/Labor:

Anzahl der Wochen:

.....

.

.....

.

.....

.

.....

.

Bestätigung durch den Prüfungsausschuss

Als Grund-/Fachpraktikum mit Wochen

anerkannt

nicht anerkannt

unter folgenden Auflagen anerkannt

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Magdeburg,

.....
Unterschrift:
Vertreter/in Prüfungsausschuss

Anlage 2:

Praktikumsvertrag
(Muster)

Zwischen der Firma/Einrichtung/Behörde
Name:

.....
Anschrift:
.....
.....

Tel.:
.....

und

Frau/Herrn (nachfolgend Praktikant/in genannt

Name: Vorname:

Matr.-Nr.:
.....

Geb. am: in:
.....

Anschrift:
.....
.....
.....
.....

.....
.....
wird nachstehender Vertrag zur Ableistung eines Praktikums geschlossen. Das Praktikum ist Bestandteil des Studiums des Studienganges Maschinenbau der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg, Fakultät für Maschinenbau.

§ 1

Art und Stellung des Praktikums

- (1) Das Praktikum ist als Fachpraktikum gemäß der Praktikumsordnung durchzuführen.
- (2) Das Praktikum, das nach Immatrikulation der Praktikantin oder des Praktikanten an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg stattfindet, begründet kein Arbeitsrechtsverhältnis der Praktikantin oder des Praktikanten mit der Praktikumsstelle.
- (3) Die Begründung eines Arbeitsrechtsverhältnisses einer Praktikantin oder eines Praktikanten mit einer Praktikumsstelle durch ein Vorpraktikum vor dem Studium liegt im Ermessen der Praktikumsstelle.

§ 2

Dauer des Praktikums

Das Praktikum dauert Wochen Vollzeitbeschäftigung und ist im Zeitraum von bis in o. g. Firma/Einrichtung/Behörde (Praktikumsstelle) durchzuführen.

§ 3 Pflichten der Praktikumsstelle

Die Praktikumsstelle erklärt, nach ihren Gegebenheiten grundsätzlich in der Lage zu sein, eine praktische Ausbildung durchzuführen, wie sie in den fachlichen Anforderungen des Studienganges gemäß Anlage zu diesem Vertrag genannt sind, jedoch mit folgenden Einschränkungen:

.....
.....
.....
.....

Die fachlichen Anforderungen sind Bestandteil dieses Vertrages.

Die Praktikumsstelle verpflichtet sich:

1. dafür zu sorgen, dass der Praktikantin oder dem Praktikanten die zur Erreichung des Praktikumszieles erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden, und dass das Praktikum planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchgeführt wird, dass das Praktikumsziel in der vorgesehenen Praktikumszeit erreicht werden kann, sowie der Praktikantin oder dem Praktikanten zusätzlich zu ermöglichen, etwaige Fehlzeiten nachzuarbeiten;
2. der Praktikantin oder dem Praktikanten die kostenlose Nutzung der zum Praktikum erforderlichen Geräte, Werkzeuge, Werkstoffe und dergleichen zu ermöglichen;
3. der Praktikantin oder dem Praktikanten nur Tätigkeiten zu übertragen, die dem Praktikumszweck dienen und ihren oder seinen körperlichen Kräften angemessen sind;
4. eine Betreuerin oder einen Betreuer zu benennen, die oder der gemeinsam mit der Praktikantin oder dem Praktikanten einen Ablaufplan aufstellt und sie oder ihn während des Praktikums fachlich und organisatorisch betreut;
5. der Praktikantin oder dem Praktikanten die Erarbeitung des erforderlichen Praktikumsberichtes/Beleges während der Praktikumszeit zu ermöglichen und ihn abschließend sachlich zu überprüfen und gegenzuzeichnen;
6. der Praktikantin oder dem Praktikanten ein qualifiziertes Zeugnis auszustellen, das sich auf Dauer, Inhalt und Erfolg der praktischen Tätigkeit bezieht;
7. die Verbindung der Praktikantin oder des Praktikanten mit der Hochschule zu fördern und bei entsprechenden Problemen mit der oder dem Praktikumsbeauftragten bzw. ggf. der Betreuerin oder dem Betreuer des Fachbereiches zusammenzuarbeiten;
8. die Praktikantin oder den Praktikanten zu den von der Hochschule ausgewiesenen Prüfungen und Lehrveranstaltungen freizustellen;
9. ggf. der fachlich betreuenden Lehrkraft des Fachbereiches auf Verlangen die Betreuung der Praktikantin oder des Praktikanten am Praxisplatz zu ermöglichen;
10. die Hochschule von einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages oder vom Nichtantreten der Praktikantin oder des Praktikanten zum Praktikum sowie über Unfälle, die mit dem Praktikum zusammenhängen, sofort zu unterrichten;
11. die Praktikantin oder den Praktikanten bei der Beschaffung von Wohnraum für die Praktikumsdurchführung zu unterstützen.

§ 4

Pflichten der Praktikantin oder des Praktikanten

Die Praktikantin oder der Praktikant verpflichtet sich,

1. alle gebotenen Praktikumsmöglichkeiten zum Erreichen des Praktikumszieles sorgsam wahrzunehmen;
2. die im Rahmen des Praktikums übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen;
3. den im Rahmen des Praktikums erteilten Anordnungen der Praktikumsstelle und ihrer weisungsberechtigten Personen nachzukommen;
4. die für die Praktikumsstelle geltenden Vorschriften, insbesondere Arbeitsordnung und Unfallverhütungsvorschriften, zu beachten sowie Instrumente, Geräte, Werkzeuge und Arbeitsunterlagen sorgsam zu behandeln;
5. die Interessen der Praktikumsstelle zu wahren und Geschäftsgeheimnisse und Kenntnisse über Betriebsvorgänge geheim zu halten;
6. den Praktikumsbericht/Beleg fristgerecht zu erstellen und spätestens am Ende des Praktikums der Betreuerin oder dem Betreuer der Praktikumsstelle zur Kenntnis und Bewertung vorzulegen;
7. bei Fernbleiben die Praktikumsstelle unverzüglich zu benachrichtigen und bei Erkrankungen, der Praktikumsstelle spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

§ 5 Betreuende

(1) Die Praktikumsstelle benennt

Frau/Herrn
Abteilung:
Tel.-Nr.: Fax-Nr.:

als Betreuerin oder Betreuer für die Ausbildung der Praktikantin oder des Praktikanten.

(2) Die Otto-von-Guericke-Universität benennt für das Praktikum

1. Frau/Herrn

Tel.-Nr.: Fax-Nr.:
als Praktikumsbeauftragte/n des Studienganges.

2. Frau/Herrn

Tel.-Nr.: Fax-Nr.:
..... als fachlich betreuende Lehrkraft.

§ 6 Urlaub, Freistellungen

(1) Während der Vertragsdauer steht der Praktikantin oder dem Praktikanten kein Erholungsurlaub zu.

(2) Die Praktikumsstelle kann eine kurzfristige Freistellung aus persönlichen Gründen gewähren.

§ 7 Versicherungsschutz

(1) Die Praktikantin oder der Praktikant ist während des Praktikums in der Praktikumsstelle gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8c Sozialgesetzbuch – Siebtes Buch – (SGB VII) gesetzlich unfallversichert. Zuständiger Versicherungsträger ist die Berufsgenossenschaft, bei der die Praktikumsstelle Mitglied ist. Im Versicherungsfall übermittelt die Praktikumsstelle der Hochschule eine Kopie der Unfallanzeige.

(2) Die abschließende Entscheidung über das Vorliegen eines entschädigungspflichtigen Arbeitsunfalls i. S. des § 8 SGB VII obliegt dem zuständigen Unfallversicherungsträger.

(3) Das Haftpflichtrisiko der Praktikantin oder des Praktikanten am Praxisplatz ist für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Praktikumsstelle gedeckt. Falls dies nicht zutrifft, hat die Praktikantin oder der Praktikant auf Verlangen der Praktikumsstelle eine der Dauer und dem Inhalt des Praktikumsvertrages angepasste private Berufs-/Amts-Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

(4) Für die studentische Krankenversicherung gelten auch während des Praktikums die Bestimmungen des § 5 Absatz 1 Nr. 10 Sozialgesetzbuch Teil V (SGB V).

§ 8 Kostenerstattungs- und Vergütungsansprüche

(1) Dieser Praktikumsvertrag begründet für die Praktikumsstelle keinen Anspruch auf Erstattung von Kosten, die bei der Erfüllung dieses Vertrages entstehen. Dies gilt nicht, soweit es sich um Schadensfälle handelt, die in die Haftpflicht der Praktikantin oder des Praktikanten fallen.

(2) Die Praktikumsstelle erklärt sich bereit, eine monatliche Vergütung von Euro zu gewähren.

Sie ist fällig am und wird in bar gezahlt/auf das folgende Konto überwiesen:

Kontoinhaber:
Kto-Nr.: BLZ:
Kreditinstitut:

(3) Die sich daraus ergebenden Verpflichtungen hinsichtlich Steuern und Anrechnung auf die Ausbildungsförderung und dergleichen gehen zu Lasten der Praktikantin oder des Praktikanten.

§ 9 Auflösung des Vertrages

(1) Der Vertrag kann vorzeitig aufgelöst werden:

- aus einem wichtigen Grund mit einer Kündigungsfrist von einer Woche,
- aus persönlichen Gründen von der Praktikantin oder vom Praktikanten mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen,
- bei Aufgabe oder Änderung des Praktikumszieles mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.

(2) Die Praktikumsstelle hat das Recht, den Praktikumsvertrag bei groben Verstößen der Praktikantin oder des Praktikanten gegen betriebliche Ordnungen fristlos zu kündigen.

(3) Die Kündigung muss schriftlich unter Angabe des Kündigungsgrundes erfolgen. Im Falle einer Vertragsauflösung durch die Praktikumsstelle ist eine vorherige Anhörung der Hochschule erforderlich.

§ 10 Sonstige Vereinbarungen

(z. B. Thema des Praktikumsberichtes/Beleges, Eigentum und Vertraulichkeit der Ergebnisse, fakultäts- oder Praktikumsstellenspezifische Besonderheiten, Zahlung der Vergütung bei Krankheit usw.)

§ 11 Vertragsausfertigung, Änderungen

(1) Dieser Vertrag wird in drei Ausfertigungen unterzeichnet.

Jeder Vertragspartner erhält ein Exemplar, das dritte hat die Praktikantin oder der Praktikant unverzüglich der oder dem Praktikumsbeauftragten des Studienganges zuzuleiten.

(2) Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.

.

.....

.....

.....

Ort, Datum

Ort, Datum

.....
Unterschrift und Stempel Praktikumsstelle:

.....
Unterschrift Praktikantin/Praktikant

Anlagen für die Praktikumsstelle und die Praktikantin oder den Praktikanten:

1. Fachliche Anforderungen des Studienganges
2. Erklärung der Otto-von-Guericke-Universität

Die Otto-von-Guericke-Universität verpflichtet sich, in allen die Praktikumsdurchführung betreffenden Fragen mit der Praktikumsstelle zusammenzuarbeiten. Die Otto-von-Guericke-Universität wird die Praktikumsstelle über alle Fragen, welche die Durchführung des Praktikums betreffen, informieren und Änderungen der Praktikumsrichtlinien während der Dauer des Praktikums nur nach Abstimmung mit der Praktikumsstelle vornehmen.

.....

.....

Ort, Datum

.....

Die/der Praktikumsbeauftragte
des Studienganges